

dort seine Parallele in der dritten Person<sup>43</sup>. Und auch dort zeigt sich der Wechsel zur ersten Person: *Volumus et precipimus* ..., heißt es in dem einen Kapitel und *ut dominus imperator ... concessit* gleich im nächsten (cc. 15, 16)<sup>44</sup>, ja, sogar ein und dasselbe Kapitel bedient sich der Mischform: Von den *missi nostri* ist die Rede, aber zugleich auch von der *gratia domni imperatori(s)*, und das Verb des Hauptsatzes lautet *praecepit*, zu ergänzen natürlich *imperator* (c. 28)<sup>45</sup>. Und blickt man auf das Ganze, so findet man in etwa auch hier die Mixtur aus teils knappen, präzisen Bestimmungen und relativ weitschweifigen, theologisch-moralischen Erörterungen.

Dieselbe Erscheinung läßt sich an anderen Kapitularien beobachten<sup>46</sup>. Es sei nur noch verwiesen auf die *Capitulatio de partibus Saxoniae*<sup>47</sup> und auf die bei Boretius als Nr. 28 gedruckte Frankfurter Synode von 794. Hier heißt es z. B. in c. 4: *Statuit piissimus dominus noster rex*, und in c. 5: *De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum*<sup>48</sup>. In c. 6 finden sich gleich nebeneinander *Statutum est a domno rege* und *comites nostri*, und der dieses Kapitel abschließende Finalsatz lautet: *ut sciamus veritatem rei*<sup>49</sup> und nicht etwa: *ut sciat rex veritatem rei*.

Brechen wir die Nachweise ab, obwohl sie sich ohne große Mühe vermehren ließen, denn es dürfte deutlich geworden sein: Die in unserem Text anzutreffende Mischform ist nichts sonderlich Aufregendes. Wohl ist sie in Kapitular I besonders stark ausgeprägt, aber sie findet sich auch andernorts, und das nicht nur einmal. Sie darf uns nicht daran zweifeln lassen, daß wir es hier mit einem Kapitular zu tun haben, im Gegenteil, die Mischform sagt einiges aus über die Entstehung von Kapitularien.

---

<sup>43</sup>) Zu vergleichen ist z. B. c. 5 des programmatischen Kapitulars von 802 (MGH Capit. 1, S. 93, 1–3) mit c. 41 des hier vorgestellten: *quia ipse dominus imperator ... eorum* (sc. *viduarum, orphanorum*) *protector et defensor esse constitutus est* dort und *qui sub nostra defensione subsistunt* hier.

<sup>44</sup>) MGH Capit. 1, S. 94, 7 und 16 f.

<sup>45</sup>) Ebd. S. 96, 28–32.

<sup>46</sup>) Einen Sonderfall mag darstellen, wenn im Capitulare Haristallense von 779 im (vielleicht vorher verfaßten?) Vorspruch vom *dominus noster Karolus gloriosissimus rex* die Rede ist, in den einzelnen Capitula aber vom *vassus noster* oder vom *genitor noster* (MGH Capit. 1, Nr. 20, S. 47 ff.).

<sup>47</sup>) MGH Capit. 1, Nr. 26, S. 68 ff. Während es hier einesteils in der ersten Person Plural heißt *Iubemus, constituimus* oder *interdiximus*, auch vom *missus noster* die Rede ist, der *de verbo nostro* handelt (c. 34), findet sich genauso die Formulierung *Si quis domino regi infidelis apparuerit* oder *ad partem regis* und eben nicht *Si quis nobis infidelis apparuerit* oder *ad partem nostram*.

<sup>48</sup>) MGH Capit. 1, S. 73 ff. (S. 74, 19 und 31).

<sup>49</sup>) Ebd. S. 74 f.